

Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Metten

Arbeitsfassung; Stand: 1. Dezember 2015

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 462) und des Art. 52 Abs. 3 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom, 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) erlässt die Gemeinde Metten mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. Juni 1965 folgende

SATZUNG

§ 1

Straßennamen und Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

- 1) Die Gebäude werden nach Straßen und Ortsteilen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde.
- 2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, beim Fehlen einer Haupttreppe der Haupteingang des Grundstücks befindet.
- 3) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße nummeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern auf Grund einer fortlaufenden Nummerierung der einzelnen Grundstückspartellen erhalten.

§ 2

Zu nummerierende Gebäude

- 1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- 2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich nicht Wohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- 3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§3

Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung

- 1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.
- 2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§4

Zuteilung der Hausnummern

- 1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.
- 2) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind schriftlich zu stellen. Bei der Antragsstellung ist der bauaufsichtliche Genehmigungsbescheid abschriftlich vorzulegen.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

- 1) Die Hausnummernschilder bestehen aus kobaltblauem Material (14 cm breit, 18 cm hoch)
Sie enthalten in weißer Schrift:
Die Hausnummer (mindestens 10 cm hoch),
soweit angeordnet auch den Straßennamen (unter dem Pfeil in 3 cm hohen Buchstaben, große Buchstaben 4 cm hoch).
In diesem Falle ist das Schild 16 cm breit und 20 cm hoch.
- 2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.
- 3) In Stein eingeschlagene Hausnummern werden zugelassen, wenn ihre Ausführung mit dem Charakter des Hauses in Einklang steht. Sonstige Ausführungen können zugelassen werden, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen.
- 4) Als Hausnummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden, können Emailleschilder entsprechend den vorstehenden Bestimmungen oder transparente Glasschilder verwendet werden.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

- 1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder ist in der Regel Sache der Gemeinde.
- 2) Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstückes oder der Baulichkeit genehmigt werden, dass er das Hausnummernschild selbst anbringt, erhält und erneuert. Die Beschaffenheit bestimmt in jedem Fall die Gemeinde. Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist. Die Gemeinde bestimmt die Art der Anbringung.

§ 7

Duldungspflicht

- 1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.
- 2) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus kobaltblauem Material.

§ 8

Kosten der Hausnummernschilder

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Nummerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
- 2) Die Kosten der Hausnummerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder.
- 3) Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 9

Übergangsvorschrift

Die Vorschriften über die Ausführung der Hausnummernschilder nach § 5 Abs. 1 der Satzung finden auf die bereits angebrachten Schilder erst Anwendung, wenn diese zu erneuern sind.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1.12.1965 in Kraft.

Metten, den 15.6.1965

Lohmer
1. Bürgermeister